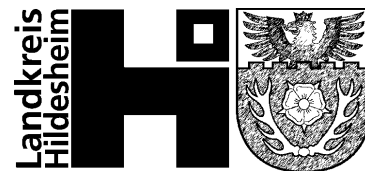


AMT S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Oktober 2012

Nr. 42

Inhalt	Seite
04.09.2012 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Jahr 2012	888
11.09.2012 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sehlem, Landkreis Hildesheim, vom 20.11.1997	891
11.09.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sehlem	893
13.09.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung) der Samtgemeinde Lamspringe	897
25.09.2012 - Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) über die Neuvergabe der Wegerechte für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Ortschaft Wohlenhausen der Stadt Bockenheim	901
27.09.2012 - Bekanntmachung des Flecken Lamspringe - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lammetal-Werkstätten“	902
27.09.2012 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	905
01.10.2012 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	906

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Jahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in der Sitzung am 04.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	754.900	994.700	58.700	1.690.900
ordentliche Aufwendungen	847.800	422.200	3.300	1.266.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	740.800	994.700	58.700	1.676.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	817.000	422.200	3.300	1.235.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.200	20.000	0	28.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	89.400	2.700	50.000	42.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushalts	749.000	1.014.700	58.700	1.705.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushalts	906.400	424.900	53.300	1.278.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Harbarnsen, 04.09.2012

Der Gemeindedirektor

Pletz

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 26.9.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 5.10.2012 bis 15.10.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, den 1.10.2012

Ort, Datum

**Gemeinde Harbarnsen
Der Gemeindedirektor**

**1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sehlem, Landkreis Hildesheim,
vom 20.11.1997**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des NKomVG vom 17.12.2010 (NDS.GVBL. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Sehlem am 11.09.2012 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sehlem beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Hauptsatzung vom 20.11.1997 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,- € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 20.11.1997 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Anregungen und Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Regelungen des § 31 NKomVG sind anzuwenden.“

Artikel 3

§ 7 der Hauptsatzung vom 20.11.1997 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Rechnungen Bestandteile einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 oder eignet sich der zu veröffentlichende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in der Samtgemeindeverwaltung ersetzt werden.

Auf diese Form der Verkündung oder Bekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden in nachstehenden Aushangkästen veröffentlicht:

- a) „Schwarzes Brett“ in der Samtgemeindeverwaltung, Kloster 3, 31195 Lamspringe
- b) Amtlicher Bekanntmachungskasten an der Bushaltestelle in der „Hauptstraße“ im OT Sehlen
- c) Amtlicher Bekanntmachungskasten am Gebäude des Dorfgemeinschaftshauses, Evenser Dorfstraße 25, im OT Evensen

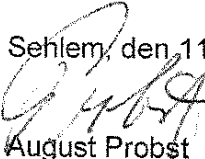
(4) Die Dauer der Veröffentlichung durch Aushang beträgt 1 Woche, sofern keine andere Frist vorgeschrieben oder vorgesehen ist.

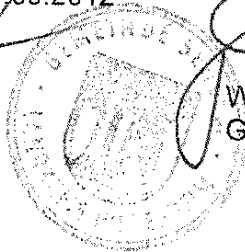
(5) Auf Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird nachrichtlich auf der Website der Samtgemeinde Lamspringe www.lamspringe.de hingewiesen.

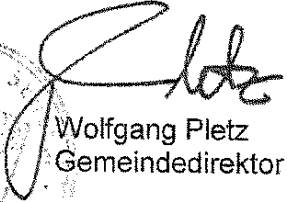
Artikel 4

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sehlen vom 20.11.1997 tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Hildesheim, in dem die Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Sehlen, den 11.09.2012


August Probst
Bürgermeister




Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor

Satzung
über Aufwandsentschädigung
und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag
(Entschädigungssatzung)

der Gemeinde Sehlen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sehlen in seiner Sitzung am 11.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschließlich Telefonkostenanteil) in Höhe von

a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister 230 €

b) 1. stellv. Bürgermeisterin / Bürgermeister 50 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist die Empfängerin / der Empfänger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt.

- (3) Empfänger, die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.1 sowie nach § 2 Abs. 1 erhalten und Aufwendungen für die Betreuung betreuungswürdiger Kinder nachweisen, erhalten eine um 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die übrigen Ratsmitglieder und sonstigen Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von

25 € je Sitzung bis zu sechs Stunden.

Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ratsmitglieder und die ratsfremden Mitglieder von Ausschüssen, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung von

betreuungsbedürftigen Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung / dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von

5 € je angefangene Sitzungsstunde.

§ 3

Auslagenersatz für Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Stellvertretenden Bürgermeisterinnen / Bürgermeister und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von

5 €.

- (2) Dieser pauschale Auslagenersatz kann auch halbjährlich nachträglich gezahlt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstaufschlag erhalten die Ehrenbeamtinnen / die Ehrenbeamten als Aufwandsentschädigung:

der Gemeindedirektor 30 € monatlich

- (2) Die Vertreterin / der Vertreter des Gemeindedirektors erhält 2/3 der Aufwandsentschädigung des Gemeindedirektors.
- (3) § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit nicht nach § 3 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Auslagen auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von **51 €** monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 6.

§ 6

Fahrtkostenersatz

- (1) Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den Bestimmungen des

Bundesreisekostenrechts. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.

- (2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld abgegolten.

§ 7 **Verdienstaufschlagsentschädigung**

- (1) Anspruch auf Verdienstaufschlagsentschädigung haben:

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) Ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld

- (2) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Gemeinde Sehlen mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen.

Die Gemeinde Sehlen erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstaufschlagsentschädigungen dürfen den Betrag von **30 €** pro Stunde für längstens 8 Stunden je Tag nicht überschreiten.

- (3) Selbständig tätigen Ratsmitgliedern wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstaufschlag bis zur Höhe von **30 €** je volle Stunde der Sitzung für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von **15 €** je volle Stunde der Sitzung, jedoch nicht mehr als **45 €** pro Tag.
- (5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Zeit, die notwendiger Weise für die Ratstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

§ 8 **Allgemeines**

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Entschädigungen nach § 7 auf schriftlichen Nachweis.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Ratsmitglieder und der ratsfremden Ausschussmitglieder der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw.

Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

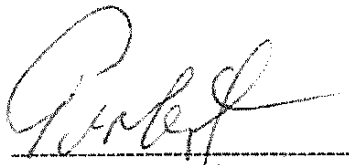
- (3) Der Verdienstaufschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin / des Empfängers im Rahmen des § 7 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.08.2001 mit der Änderung vom 11.10.2011 außer Kraft.

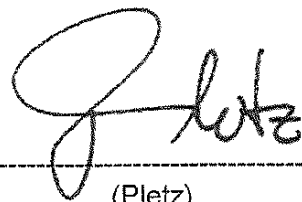
Sehlem, den 11.09.2012

GEMEINDE SEHLEM



(Probst)
Bürgermeister





(Pletz)
Gemeindedirektor

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung)

der Samtgemeinde Lamspringe

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 13.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den stellv. Bürgermeister

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschließlich Telefonkostenanteil) in Höhe von

**die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin /
der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister**

80.- €

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist die Empfängerin / der Empfänger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt.
- (3) Empfänger, die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.1 sowie nach § 2 Abs. 1 erhalten und Aufwendungen für die Betreuung betreungsbedürftiger Kinder nachweisen, erhalten eine um 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschließlich Telefonkostenanteil) in Höhe von

**a) Beigeordnete
b) Fraktionsvorsitzende
c) Ratsmitglieder
d) Ratsvorsitzender**

**60.- €
80.- €
30.- €
60.- €**

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in § 1 und 2 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die übrigen Ratsmitglieder und sonstigen Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von

25 € je Sitzung bis zu sechs Stunden.

Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ratsmitglieder und die ratsfremden Mitglieder von Ausschüssen, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung / dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von

5 € je angefangene Sitzungsstunde.

§ 4

Auslagenersatz für Ratsmitglieder

- (1) Die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/ der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form schriftlich zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von

10 €.

- (2) Dieser pauschale Auslagenersatz kann auch halbjährlich nachträglich gezahlt werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstausschlag erhalten die Ehrenbeamtinnen / die Ehrenbeamten als Aufwandsentschädigung:

a) Gleichstellungsbeauftragte **180.- €**

- (2) Teilen sich mehrere Personen die Funktion, wird die Aufwandsentschädigung im Verhältnis der Aufteilung der Tätigkeit an die jeweilige Person gezahlt.

- (3) § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 6

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit nicht nach §§ 1 u. 2 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Auslagen auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von **51 €** monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 7.

§ 7

Fahrtkostenersatz

- (1) Dienstreisen müssen von der Samtgemeinde Lamspringe vor Reiseantritt schriftlich genehmigt werden. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesreisekostenrechts. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.
- (2) Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes sind durch die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld abgegolten.

§ 8

Verdienstausschüttung

- (1) Anspruch auf Verdienstausschüttung haben:
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Samtgemeinde Lamspringe mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstausschüttung ist nachzuweisen.

Die Samtgemeinde Lamspringe erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstausschüttungen dürfen den Betrag von **30 €** pro Stunde für längstens 8 Stunden je Tag nicht überschreiten.

- (3) Selbständig tätigen Ratsmitgliedern wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstausschüttung bis zur Höhe von **30 €** je volle Stunde der Sitzung für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschüttung geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschüttung.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft

ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von **15 €** je volle Stunde der Sitzung, jedoch nicht mehr als **45 €** pro Tag.

- (5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Zeit, die notwendiger Weise für die Ratstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Entschädigungen nach § 8 auf schriftlichen Nachweis.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Ratsmitglieder und der ratsfremden Ausschussmitglieder der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Verdienstaufschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin / des Empfängers im Rahmen des § 8 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.

§ 10

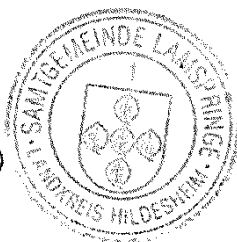
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.08. 2002 mit den Änderungen vom 21.04.2008 und 22.09.2011 außer Kraft.

Lamspringe, den 13.09.2012


Pletz
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Lamspringe



Stadt Bockenem

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) über die Neuvergabe der Wegerechte für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Ortschaft Wohlenhausen der Stadt Bockenem

Mit Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger am 19.11.2010 hat die Stadt Bockenem gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG für das Gebiet der Ortschaft Wohlenhausen das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages angezeigt und Versorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages zu bekunden.

Im Rahmen des Verfahrens ist die Stadt Bockenem zu dem Ergebnis gekommen, dass der Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Überlandwerk Leinetal GmbH, Gronau, am wirtschaftlichsten ist.

Der Rat der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 einstimmig beschlossen, einen Stromkonzessionsvertrag mit der Überlandwerk Leinetal GmbH, Gronau, abzuschließen. Der neue Vertrag sieht eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem 01.01.2013 vor.

Bockenem, 25.09.2012


Martin Bartölke
Bürgermeister





Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mitgliedsgemeinden:

Harbarnsen Lamspringe
Neuhof Sehlern
Woltershausen

Sprechzeiten:

montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0

Telefax: (05183) 50010

Auskunft erteilt: Herr Voßhage

Tel.-Durchwahl: 500-21

Aktenzeichen: 622 – 21/37

31195 Lamspringe : 27.09.2012

Bekanntmachung des Flecken Lamspringe

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lammetal – Werkstätten“

Der Rat des Flecken Lamspringe hat in seiner Sitzung am 17.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 37 „Lammetal - Werkstätten“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Pferdewiese“ und Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Pferdewiese“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „An der Pferdewiese“ als Satzung beschlossen.

Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Hiermit wird der o. a. Bebauungsplan Nr. 37 „Lammetal - Werkstätten“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich liegt im Nordosten der bebauten Ortslage zwischen der Lammeniederung im Osten, der Bebauung an der Straße „Am Weghause“ im Nordwesten und der gemeindlichen Kläranlage im Norden.

Der Bereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Karte kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Bauamt der Samtgemeinde Lamspringe, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangen.

Konten der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Hildesheim
Postbank Hannover

6-000 046
308 – 62 306

BLZ 259 510 20
BLZ 250 100 30

Volksbank Hildesheimer Börde eG
Volksbank Hildesheim

410 140 500
4500 057 300

BLZ 250 694 71
BLZ 259 900 11



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Lammetal-Werkstätten“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Konten der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Hildesheim
Postbank Hannover

6-000 046
308 – 62 306

BLZ 259 510 20
BLZ 250 100 30

Volksbank Hildesheimer Börde eG
Volksbank Hildesheim

410 140 500
4500 057 300

BLZ 250 694 71
BLZ 259 900 11



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -



In Vertretung

(Schnelle)

Konten der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Hildesheim
Postbank Hannover

6-000 046
308 – 62 308

BLZ 259 510 20
BLZ 250 100 30

Volksbank Hildesheimer Börde eG
Volksbank Hildesheim

410 140 500
4500 057 300

BLZ 250 694 71
BLZ 259 900 11

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
am Montag, den 08.10.2012, 15.30 Uhr

in der IGS Bad Salzdetfurth, Birkenweg 38, neues Mensagebäude

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 08.10.2012

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.09.2012
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachstandsbericht zum Klimaschutzprogramm;
Berichtersteller: Wolfgang Kleine-Limberg, Büro „mensch und region“, Hannover
5. Einstellung eines/einer Klimaschutzmanagers/Klimaschutzmanagerin zur Umsetzungsbegleitung der
Empfehlungen des Klimaschutzkonzepts 2011/2012
Vorlage-Nr.: 238 /XVII
6. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;
hier: Controllingbericht des Dezernats 3 zur Zielerreichung im 1. Halbjahr 2012
Vorlage-Nr.: 232 /XVII
7. Informationen zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Vorlage-Nr.: 240/XVII
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 27.09.2012

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
Speer

Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, dem 11.10.2012 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 16.07.2012 - öffentlicher Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Ausschüsse des Kreistages und Integrationskommission
hier: Neubesetzung und Umbesetzung von Ausschüssen
- Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 17.09.2012
- Vorlage 229/XVII
6. Nachtragsstellenplan und 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012
- Vorlage 228/XVII
7. Interkommunale Zusammenarbeit;
Beitritt zur gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informations-technologie HannIT“
- Vorlage 242/XVII
8. Gazale Salame
- Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE vom 27.09.2012
9. Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen
- Vorlage 227/XVII
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, 01.10.2012

Landkreis Hildesheim
Der Landrat